

8924/AB
Bundesministerium vom 21.02.2022 zu 9102/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.901.002

Wien, 21. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9102/J vom 21. Dezember 2021 der Abgeordneten Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Nach alter Rechtslage bis 2011 war die Sportförderung in ihrer Höhe direkt proportional zum Umsatz der Österreichischen Lotterien aus den Ausspielungen nach §§ 6 bis 12b GSpG. Sie stieg oder fiel im selben Verhältnis, in dem diese Umsätze stiegen oder fielen; lediglich ein Unterschreiten der Grenze von 40 Mio. Euro war nicht möglich. Vor dem Hintergrund zu erwartender Umsatzsteigerungen der ÖLG hat der Gesetzgeber die Sportförderung 2010 neu geregelt und als Bezugsbasis den Abgabenertrag und einen jährlichen Ausgangswert von 80 Mio. Euro festgelegt.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Sportförderung ist § 20 GSpG, der wie folgt lautet:

„Der Bund stellt für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 7 bis 19 Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabenmitteln des

Konzessionärs nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem die glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.“

Der zweite Satz des § 20 GSpG enthält somit eine Valorisierungsbestimmung, die sich an der jeweils jährlichen Entwicklung der Konzessionsabgabe der ÖLG nach § 17 GSpG und dessen Glücksspielabgabe nach § 57 GSpG orientiert. Die Beträge entwickelten sich dabei wie folgt:

- 2011 € 80 Mio.
- 2012 € 80 Mio.
- 2013 € 80 Mio. (Abgabenertrag -3,70% gg 2012)
- 2014 € 80 Mio. (Abgabenertrag -4,78% gg 2013)
- 2015 € 82,57 Mio. (Abgabenertrag +3,21% gg 2014)
- 2016 € 80 Mio. (Abgabenertrag -1,08% gg 2015)
- 2017 € 81,98 Mio. (Abgabenertrag +2,46% gg 2016)
- 2018 € 81,14 Mio. (Abgabenertrag +1,43% gg 2017)
- 2019 € 84,56 Mio. (Abgabenertrag +5,70% gg 2018)
- 2020 € 80 Mio. (Abgabenertrag -3,75% gg 2019)

Eine jährliche Anpassung des Fördervolumens im Sinne der aktuellen gesetzlichen Valorisierungsbestimmung findet somit seit 2011 statt.

Zu 4. bis 6.:

Eine avisierte umfangreiche gesetzliche Änderung im Bereich des Glückspiels bedarf intensiver Vorarbeiten. Diese sind im Gange und ich bin zuversichtlich, dass dem Parlament ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag baldestmöglich zugehen kann.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

